



VERSÄUMUNGURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien hat durch den Richter Mag. [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Mag. [REDACTED], Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Dentallabor ZHP GmbH**, 10551 Berlin, Wiciefstraße 18, Deutschland, wegen Unterlassung (EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--) = Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- samt Anhang zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es in Österreich im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Verträge, mit denen Verbrauchern entgeltliche Zahlungsaufschübe gewährt werden, insb. Ratenzahlungsmodelle für Zahnbehandlungen bei denen Verbraucher über die Dauer der Leistungserbringung hinaus Teilzahlungen leisten, unter Nennung einer auf die Kosten bezogenen Zahl, insbesondere: „MONATLICHER PREIS 19,45 €“ oder „6,9% Zinsen“, zu bewerben, ohne klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels den festen oder variablen Sollzinssatz (oder den festen und den variablen Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten des Kredits einbezogenen Kosten, im Fall einer Kombination von festem und variablem Sollzinssatz die Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes), den Preis bei Einmalzahlung, den effektiven Jahreszins, die Laufzeit der Ratenzahlungen und den zu zahlenden Gesamtbetrag zu nennen, wobei insbesondere Hinweise

lediglich in Fußnoten in kleinerer Schrift (selbst wenn darauf mit einem Stern verwiesen wird) oder Hinweise, die nicht im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit der blickfangartig herausgestellten Rate stehen (insb. an erst durch Cursor-Verwendung oder Touch-Gesten erreichbaren Stellen), nicht ausreichend sind.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr in Österreich zu unterlassen, Zahnkorrekturen (Behandlungen der Zahnstellung) zu einem bestimmten (Raten- oder Einmal-)Preis anzubieten, ohne ausreichend deutlich darauf hinzuweisen, dass bei Eingehen auf das Angebot zusätzlich zu diesem Preis (insbesondere für die Betreuung durch eine Partnerpraxis) noch ein weiterer Betrag zu bezahlen ist (und in welcher Höhe), es sei denn, es ist kein weiterer Betrag zu bezahlen.

3. Der Kläger wird ermächtigt, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) einmal binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf Kosten der Beklagten mit Fettumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit Normallettern im redaktionellen Teil auf einer der ersten sechs Seiten im Ausmaß einer Seite in einer Freitagsausgabe der österreichweit erscheinenden Tageszeitung „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen.

Die Beklagte ist ferner bei sonstiger Exekution schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils auf eigene Kosten mit schwarzer Fettumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit Normallettern auf ihrem Onlinemedium unter <https://www.tosmile.de/> (mit der Einschränkung auf Nutzer aus Österreich) oder, sollte die genannte Adresse geändert werden, auf jenen Websites, die sie ersetzen, auf weißem Hintergrund in einem rechteckigen Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse in der Adresszeile des Webbrowsers unmittelbar für Nutzer aus Österreich erscheint (die Bestimmung der Nutzer aus Österreich erfolgt anhand der IP-Adresse), für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.

4. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die Prozesskosten in der Höhe von EUR 4.806,08 (darin EUR 1.556,-- Barauslagen und EUR 541,68 USt) gemäß § 19a RAO zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 20

Wien, 28. September 2023

Mag. [REDACTED], Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG